

# Gebührensatzung für die Friedhöfe der Gemeinde Zeuthen

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat in ihrer Sitzung am 23.04.08 auf der Rechtsgrundlage der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl.I,S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 3, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I,S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der jeweils geltenden Fassung sowie in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Zeuthen vom 23.04.08 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für sonstige im § 4 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

## § 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen genutzt werden, verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzeln als Gesamtschuldner.

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettung und Wiederbestattung der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.
- (4) Stellt die Erhebung der Gebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann auf Antrag die Abgaben gestundet, Ratenzahlungen eingeräumt, ermäßigt oder erlassen werden.

## § 4 Gebührentarif

<b>1.</b>	<b>Erwerb Nutzungsrecht für 20 Jahre</b>	<b>Gebühr</b>
1.1	Einzelwahlstelle	930,00 EUR
1.2	Doppelwahlstelle	1.508,00 EUR
1.3	Dreierwahlstelle	1.740,00 EUR
1.4	Viererwahlstelle	2.320,00 EUR
1.5	Kindergrabstelle (bis 10 Jahre)	160,00 EUR
1.6	Wiesengrab	960,00 EUR
1.7	Urnenwahlstelle	280,00 EUR
1.8	1,5 fache Urnenwahlstelle	360,00 EUR
1.9	2 fache Urnenwahlstelle	440,00 EUR
1.10	Urnenstelle Anonym	184,00 EUR
1.11	Urnenwiese	200,00 EUR
1.12	Urnenbaum	240,00 EUR

Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr entspricht 1/20 der Gebühr der entsprechenden Grabart.

<b>2. Erdbestattungen</b>	<b>Gebühr</b>
2.1 Erdbestattung	280,00 EUR
2.2 Erdbestattung bei Nachbelegung	360,00 EUR
2.3 Urnenbeisetzung	80,00 EUR
2.4 Urnenbeisetzung bei Nachbelegung	80,00 EUR
2.5 anonyme Urnenbeisetzung	80,00 EUR
 <b>3. Feierhalle</b>	
3.1 Benutzung der Feierhalle	200,00 EUR
 <b>4. Ausbetten/ Umbetten von Leichen</b>	
4.1 Ausbetten von Leichen	1.300,00 EUR
4.2 Ausbetten von Urnen	100,00 EUR
4.3 Umbetten von Urnen	150,00 EUR
4.4 Versand von Urnen ohne Porto	35,00 EUR
 <b>5. Grabräumung</b>	
5.1 Erdstelle	200,00 EUR
5.2 Urnenstelle	150,00 EUR
 <b>6. Verwaltungsgebühren</b>	
6.1 Genehmigung der Grabmalaufstellung	25,00 EUR
6.2 Grabmalaufsteller	
6.2.1 je Einzelfall	50,00 EUR
6.2.2 für 5 Jahre	200,00 EUR
6.3 Sonstige gewerbliche Tätigkeiten	
6.3.1 je Fall	20,00 EUR
6.3.2 für 1 Jahr	80,00 EUR
6.4 Umschreibung des Nutzungsrechtes	20,00 EUR
6.5 Bearbeitungsgebühr	25,00 EUR

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeuthen, den 13.03.08

Kubick  
Bürgermeister